

TE Vwgh Beschluss 2021/10/21 Ra 2021/04/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §141 Abs1 Z3

BVergG 2018 §141 Abs1 Z7

BVergG 2018 §141 Abs2

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. BVergG 2018 § 141 heute
2. BVergG 2018 § 141 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 141 heute
2. BVergG 2018 § 141 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 141 heute
2. BVergG 2018 § 141 gültig ab 21.08.2018

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Schara, in der Revisionssache der T GmbH in K, vertreten durch Dr. Christopher Toms, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Löwelstraße 20, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 7. April 2021, Zl. VGW-123/087/2207/2021-19, betreffend vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren (mitbeteiligte Partei: S GmbH, vertreten durch Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1010 Wien, Schuberting 6), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die mitbeteiligte Partei führte als Auftraggeberin ein offenes Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung betreffend die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Prüfstatik durch. Die Revisionswerberin legte in diesem Vergabeverfahren ein Angebot. Mit Entscheidung der Auftraggeberin vom 2. Februar 2021 wurde das Angebot der Revisionswerberin ausgeschieden.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 7. April 2021 wies das Verwaltungsgericht Wien den Antrag der Revisionswerberin auf Nichtigerklärung dieser Ausscheidensentscheidung ab. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revisionswerberin die entrichteten Pauschalgebühren selbst zu tragen habe, und erklärte die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für unzulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 7. April 2021 wies das Verwaltungsgericht Wien den Antrag der Revisionswerberin auf Nichtigerklärung dieser Ausscheidensentscheidung ab. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revisionswerberin die entrichteten Pauschalgebühren selbst zu tragen habe, und erklärte die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für unzulässig.

Das Verwaltungsgericht nahm in seiner rechtlichen Beurteilung das Vorliegen folgender (hier nur hinsichtlich ihres Ergebnisses zusammengefasst wiedergegebener) Ausscheidenstatbestände an: Das Angebot der Revisionswerberin weise eine - durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte - nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises auf, weil eine betriebswirtschaftliche Erklär- und Nachvollziehbarkeit nicht gegeben sei; es sei daher gemäß § 141 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018 zu Recht ausgeschieden worden. Da im Angebot der Revisionswerberin Kosten, die eigentlich den Grundleistungen zuzuordnen seien, in die optionalen Leistungen verschoben worden seien, liege eine unzulässige Mischkalkulation und damit ein Widerspruch zu den Ausschreibungsbestimmungen vor; daher sei auch der Ausscheidenstatbestand nach § 141 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 erfüllt. Schließlich sei die Revisionswerberin dem (näher dargestellten) Aufklärungsersuchen der Auftraggeberin betreffend die Plausibilisierung der Herleitung bestimmter Preise nicht nachgekommen, wobei der Revisionswerberin hätte klar sein müssen, dass es um Nachweise der

Gehälter für bestimmte Kategorien von Mitarbeitern gehe und nicht um die Bekanntgabe von Namen der Mitarbeiter; das Angebot der Revisionswerberin sei daher auch gemäß § 141 Abs. 2 BVergG 2018 zu Recht ausgeschieden worden. Das Verwaltungsgericht nahm in seiner rechtlichen Beurteilung das Vorliegen folgender (hier nur hinsichtlich ihres Ergebnisses zusammengefasst wiedergegebener) Ausscheidenstatbestände an: Das Angebot der Revisionswerberin weise eine - durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte - nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises auf, weil eine betriebswirtschaftliche Erklär- und Nachvollziehbarkeit nicht gegeben sei; es sei daher gemäß Paragraph 141, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2018 zu Recht ausgeschieden worden. Da im Angebot der Revisionswerberin Kosten, die eigentlich den Grundleistungen zuzuordnen seien, in die optionalen Leistungen verschoben worden seien, liege eine unzulässige Mischkalkulation und damit ein Widerspruch zu den Ausschreibungsbestimmungen vor; daher sei auch der Ausscheidenstatbestand nach Paragraph 141, Absatz eins, Ziffer 7, BVergG 2018 erfüllt. Schließlich sei die Revisionswerberin dem (näher dargestellten) Aufklärungsersuchen der Auftraggeberin betreffend die Plausibilisierung der Herleitung bestimmter Preise nicht nachgekommen, wobei der Revisionswerberin hätte klar sein müssen, dass es um Nachweise der Gehälter für bestimmte Kategorien von Mitarbeitern gehe und nicht um die Bekanntgabe von Namen der Mitarbeiter; das Angebot der Revisionswerberin sei daher auch gemäß Paragraph 141, Absatz 2, BVergG 2018 zu Recht ausgeschieden worden.

3

Gegen dieses Erkenntnis erhob die Revisionswerberin zum einen mit Schriftsatz vom 21. Mai 2021 außerordentliche Revision, die vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 20. Juli 2021, Ra 2021/04/0124, als verspätet zurückgewiesen wurde.

Zum anderen erhob die Revisionswerberin gegen dieses Erkenntnis Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG, deren Behandlung vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. Juni 2021, E 2046/2021, abgelehnt und die dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten wurde. Zum anderen erhob die Revisionswerberin gegen dieses Erkenntnis Beschwerde gemäß Artikel 144, B-VG, deren Behandlung vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. Juni 2021, E 2046 aus 2021,, abgelehnt und die dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten wurde.

In der Folge erhob die Revisionswerberin (innerhalb der Frist des § 26 Abs. 4 VwGG) die nunmehr vorliegende außerordentliche Revision. In der Folge erhob die Revisionswerberin (innerhalb der Frist des Paragraph 26, Absatz 4, VwGG) die nunmehr vorliegende außerordentliche Revision.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5

Die Revisionswerberin bringt zur Zulässigkeit ihrer Revision unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bestimmung des § 141 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018 vor, dass die vertiefte Angebotsprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und dass die Frage der betriebswirtschaftlichen Erklär- und Nachvollziehbarkeit auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu beantworten gewesen wäre. Es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Angabe unterschiedlicher Stundensätze, die in der mündlichen Verhandlung aufgeklärt worden seien, zur Unplausibilität des Gesamtpreises führen könne, bzw. ob die Plausibilität des Gesamtpreises in Frage gestellt werden könne, wenn (etwa durch ein Sachverständigengutachten) Aufklärung über die betriebswirtschaftliche Erklärbarkeit erlangt werden könne. Die Revisionswerberin bringt zur Zulässigkeit ihrer Revision unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bestimmung des Paragraph 141, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2018 vor, dass die vertiefte Angebotsprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und dass die Frage der betriebswirtschaftlichen Erklär- und Nachvollziehbarkeit auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu beantworten gewesen wäre. Es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die Angabe unterschiedlicher Stundensätze, die in der mündlichen Verhandlung aufgeklärt worden seien, zur Unplausibilität des Gesamtpreises führen könne, bzw. ob die Plausibilität des Gesamtpreises in Frage gestellt werden könne, wenn (etwa durch ein Sachverständigengutachten) Aufklärung über die betriebswirtschaftliche Erklärbarkeit erlangt werden könne.

6

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass die Revision unzulässig ist, wenn das angefochtene Erkenntnis auf einer tragfähigen Alternativbegründung beruht und dieser keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zugrunde liegt (siehe VwGH 22.12.2020, Ra 2020/04/0097, Rn. 20, mwN).

7

Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung - wie dargestellt - auf mehrere, die Ausscheidensentscheidung jeweils für sich tragende Gründe gestützt. Hinsichtlich des Ausscheidenstatbestandes gemäß § 141 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 zeigt die Revisionswerberin in ihrem Zulässigkeitsvorbringen keine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Im vorliegenden Fall hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung - wie dargestellt - auf mehrere, die Ausscheidensentscheidung jeweils für sich tragende Gründe gestützt. Hinsichtlich des Ausscheidenstatbestandes gemäß Paragraph 141, Absatz eins, Ziffer 7, BVergG 2018 zeigt die Revisionswerberin in ihrem Zulässigkeitsvorbringen keine grundsätzliche Rechtsfrage auf.

8

Das Zulässigkeitsvorbringen, wonach es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, ob ein Angebot auf Grund der unterbliebenen Vorlage von Unterlagen ausgeschieden werden könne, deren Weitergabe aus datenschutzrechtlichen Gründen gesetzlich nicht zulässig sei, bezieht sich zwar auf den vom Verwaltungsgericht ebenfalls als gegeben angenommenen Ausscheidenstatbestand nach § 141 Abs. 2 BVergG 2018. Allerdings geht die Revisionswerberin diesbezüglich in keiner Weise auf die - fallbezogen auch nicht zu beanstandende - Annahme des Verwaltungsgerichtes ein, wonach im vorliegenden Fall nicht die Vorlage personenbezogener Daten verlangt gewesen wäre. Auch insoweit fehlt es somit an einer grundsätzlichen Rechtsfrage. Das Zulässigkeitsvorbringen, wonach es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, ob ein Angebot auf Grund der unterbliebenen Vorlage von Unterlagen ausgeschieden werden könne, deren Weitergabe aus datenschutzrechtlichen Gründen gesetzlich nicht zulässig sei, bezieht sich zwar auf den vom Verwaltungsgericht ebenfalls als gegeben angenommenen Ausscheidenstatbestand nach Paragraph 141, Absatz 2, BVergG 2018. Allerdings geht die Revisionswerberin diesbezüglich in keiner Weise auf die - fallbezogen auch nicht zu beanstandende - Annahme des Verwaltungsgerichtes ein, wonach im vorliegenden Fall nicht die Vorlage personenbezogener Daten verlangt gewesen wäre. Auch insoweit fehlt es somit an einer grundsätzlichen Rechtsfrage.

9

Ausgehend davon kommt es auf die im Zulässigkeitsvorbringen im Zusammenhang mit § 141 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018 aufgeworfenen Rechtsfragen nicht an. Ausgehend davon kommt es auf die im Zulässigkeitsvorbringen im Zusammenhang mit Paragraph 141, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2018

aufgeworfenen Rechtsfragen nicht an.

10

Soweit die Revisionswerberin schließlich noch rügt, die belangte Behörde (gemeint wohl: das Verwaltungsgericht) habe das Vorbringen der Revisionswerberin insbesondere in der mündlichen Verhandlung nicht zur Kenntnis genommen, fehlt es hinsichtlich des damit behaupteten Verfahrensmangels an einer näheren Substantiierung bzw. an der gebotenen Relevanzdarstellung (vgl. VwGH 18.1.2021, Ra 2019/04/0082, Rn. 23 f, mwN). Soweit die Revisionswerberin schließlich noch rügt, die belangte Behörde (gemeint wohl: das Verwaltungsgericht) habe das Vorbringen der Revisionswerberin insbesondere in der mündlichen Verhandlung nicht zur Kenntnis genommen, fehlt es hinsichtlich des damit behaupteten Verfahrensmangels an einer näheren Substantiierung bzw. an der gebotenen Relevanzdarstellung vergleiche , VwGH 18.1.2021, Ra 2019/04/0082, Rn. 23 f, mwN).

11

Ausgehend davon wird in der Revision keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Ausgehend davon wird in der Revision keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

Schon aus diesem Grund war die Revision daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Schon aus diesem Grund war die Revision daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

12

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 21. Oktober 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021040188.L00

Im RIS seit

19.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at